

Kreis Dithmarschen · Postfach 16 20 · 25736 Heide

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Wirtschaftsausschuss
Herrn Vorsitzenden Christopher Vogt
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Stettiner Straße 30
25746 Heide

Auskunft
Angela Stahl

Telefon: 0481/97-1280
Fax: 0481/97-221280

angela.stahl
@dithmarschen.de

Zimmer 014a

Ihre Zeichen/Nachricht vom
L 214

Mein Zeichen (Bitte immer angeben!)
212.1

Heide,
09.03.2016

Kreis Dithmarschen
Telefon: 0481/97-0
Fax: 0481/97-1499
info@dithmarschen.de
www.dithmarschen.de

fd-strassenverkehr
@dithmarschen.de

**Keine Zentralisierung der Erlaubnis- und Genehmigungsbehörde
(EGB) für Großraum- und Schwerverkehre**
Anlage: 1

Öffnungszeiten
Montag bis Freitag
07.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag
14.00 - 17.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Vogt,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu der beabsichtigten Zentralisierung der Erlaubnis- und Genehmigungsbehörde für Großraum- und Schwerverkehre bedanke ich mich.

Bankverbindungen
Sparkasse Westholstein
IBAN: DE47 2225 0020 0084
5000 11
BIC: NOLA DE 21 WHO

Die beabsichtigte Zuständigkeitsänderung geht auf den Bericht des Landesrechnungshofes (LRH) aus dem Jahr 2011 zurück. Zu diesem Bericht hat sich der Schleswig-Holsteinische Landkreistag in seiner Stellungnahme vom 31.08.2015 gegenüber dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie ausführlich geäußert. Die dortigen Ausführungen unterstreiche ich nachdrücklich.

Sparkasse Hennstedt-
Wesselburen
IBAN: DE34 2185 2310 0000
0229 50
BIC: NOLA DE 21 WEB

Ergänzend möchte ich nochmals einige wesentliche Punkte aufgreifen, die gegen eine Verlagerung der Zuständigkeit der Erlaubnis- und Genehmigungsbehörde sprechen.

Gläubiger-ID:
DE43 ZZZO 0000 0233 48

1. Der Kreis Dithmarschen hat sich als Erlaubnis- und Genehmigungsbehörde für Großraum- und Schwerverkehre als kundenorientierter Servicedienstleister etabliert. Die hohe Anzahl an Genehmigungen, die der Kreis Dithmarschen pro Jahr erteilt, belegt dies eindrucksvoll. Im Jahr 2013 wurden **6.741** und im Jahr 2014 **9.241** Genehmigungen erteilt. Der Abschluss des Jahres 2015 weist **11.133** Genehmigungen auf.

Umsatzsteuer-Nummer:
1829317016
Ust.ID-Nr. DE 134806570

100ee erneuerbare
energie region
100%-ee-plus-region
Kreis Dithmarschen

RAL
GÜTEZEICHEN


Zertifikat seit 2014
audit büro familien


Mittelstandsorientierte
Kommunalverwaltung

Die hohe Zahl der vom Kreis Dithmarschen bearbeiteten Anträge resultiert größtenteils von nicht in Schleswig-Holstein ansässigen Firmen, die sich aufgrund der guten, schnellen und zuverlässigen Dienstleistung des Kreises Dithmarschen hier angesiedelt haben. Die Kunden schätzen den guten Service, zum Beispiel durch feste Ansprechpartner/innen, die die Firmen in der Antragsbearbeitung unterstützen und eine termingerechte Erteilung der Genehmigung ermöglichen. Ein weiterer Serviceaspekt sind die kurzen Bearbeitungszeiten der Anträge. Der Kreis Dithmarschen ist mit dem „RAL-Gütezeichen Mittelstandsorientierte Kommunalverwaltung“ zertifiziert und hat sich zur Aufgabe gemacht, die Antragsbearbeitungszeiten über die durch das Softwareprogramm VEMAGS (Verfahrensmanagement für Großraum- und Schwertransporte) ermöglichte Verfahrensbeschleunigung hinaus auf ein Minimum zu reduzieren. Die von Jahr zu Jahr steigende Anzahl von Genehmigungen belegt den Erfolg dieses serviceorientierten Ansatzes.

Der in diesem Zusammenhang geäußerte Vorwurf eines „Antragstourismus“ geht ins Leere. Nach der derzeit gültigen Rechtslage ist die Antragstellung auch über Dienstleister legitim und bundesweit üblich. Dabei ist zu betonen, dass der Kreis Dithmarschen seine Kunden nicht durch niedrige Gebühren in einer Art „Gebührenwettbewerb“ an sich bindet. Die bundesweit gültige Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt, dort Nr. 263 im Gebührentarif für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebTSt)) sieht einen Gebührenrahmen in Höhe von 10,20 bis 767,00 € vor. Die Kriterien für die Gebührenkalkulation sind der GebOSt zu entnehmen. Die Gebührenfestsetzung hängt von dem tatsächlichen Aufwand in der Genehmigungsbehörde, in einem starken Maß vom Personaleinsatz und den Organisationsstrukturen ab. Diesbezüglich ist der Kreis Dithmarschen organisatorisch gut aufgestellt. Aus der Systematik des geltenden Gebührenrechts folgt, dass infolgedessen auch die Kundinnen und Kunden durch maßvolle Gebühren profitieren.

Die hohe Anzahl der Genehmigungen schlägt sich in einem entsprechend hohen Gebührenaufkommen nieder. Abzüglich der Sach- und Personalaufwendungen ist im Haushaltsjahr 2015 hierdurch ein Deckungsbeitrag in Höhe von **1.039.150,43 Euro** erwirtschaftet worden. Hierauf ist der Kreis Dithmarschen als Haushaltskonsolidierungskreis dringend angewiesen. Es ist kaum vermittelbar, dass der Kreis Dithmarschen einerseits in der begonnenen zweiten Phase der Haushaltskonsolidierung aufgrund der vertraglichen Vereinbarung mit dem Land Schleswig-Holstein noch weitere strukturelle Einsparungen im Haushalt im Umfang von rund 1,5 Mio. Euro erbringen soll, jedoch andererseits das Land durch eine Aufgabenverlagerung eine strukturelle Haushaltsverschlechterung in Höhe von rund 1,0 Mio. Euro beschließen will.

Vor dem Hintergrund der Diskussionen über eine Zentralisierung der Erlaubnis- und Genehmigungsbehörde bei dem Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr hat ein Dienstleistungsunternehmen seinen Sitz zum Jahreswechsel von Heide nach Zwickau in Sachsen verlegt. Sollte sich dieser Trend bei einer Umsetzung des Zentralisierungsvorhabens fortsetzen, geht dem Land Schleswig-Holstein ein großer Teil der Wertschöpfung aus der Erlaubnis- und Genehmigungstätigkeit in diesem Aufgabenbereich verloren.

2. Ungeachtet der vorstehend beschriebenen Effekte würden durch die beabsichtigte Zentralisierung auch für die örtlichen Kundinnen und Kunden des Kreises nachteilige Wirkungen eintreten: Die elektronische Antragstellung über das Softwareprogramm VEMAGS ist nicht zwingend vorgeschrieben. Die Erlaubnis für „Selbstfahrende Arbeitsmaschinen“ in der Landwirtschaft, wie z. B. Mähdrescher, Rübenernter oder Feldhäcksler, wird häufig in herkömmlicher Form vor Ort beantragt. Eine Zentralisierung würde für die örtlichen Kundinnen und Kunden (z. B. Landwirte, Lohnunternehmen, Tiefbauunternehmen) Einbußen in der Betreuung und im Service vor Ort bedeuten. Kundinnen und Kunden, die ihre Fahrzeuge in der Zulas-

sungsstelle anmelden, nutzen die räumliche Nähe, um sich hinsichtlich der beabsichtigten Transporte beraten und die schriftlichen Anträge für die Fahrten des Großraum- und Schwerverkehrs in der Straßenverkehrsbehörde genehmigen zu lassen. Diese Möglichkeit wäre bei einer Zentralisierung nicht mehr gegeben.

3. Die Großraum- und Schwerverkehre nutzen überwiegend die klassifizierten Straßen (Autobahn, Bundes- und Landstraßen), so dass das Land als Straßenbaulastträger der klassifizierten Straßen in Schleswig-Holstein immer zu beteiligen ist. Die Informationen zu Baustellen stellt der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH) über das Internet den Transportunternehmen zur Verfügung.

Der Kreis Dithmarschen hat auf vertraglicher Basis die Unterhaltung der Kreisstraßen auf den LBV-SH übertragen. Die Nutzung der Kreis- und Gemeindestraßen durch Schwerverkehre ist allerdings gering. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass im Kreis Dithmarschen größtenteils Transporte genehmigt werden, die außerhalb Schleswig-Holsteins und somit außerhalb der Zuständigkeit des LBV-SH durchgeführt werden. Eine Zentralisierung würde in diesen Verfahren daher zu keinen für das Land Schleswig-Holstein günstigen Synergieeffekten führen.

4. In der Regel werden für den Großraum- und Schwerverkehr Fahrzeuge eingesetzt, die nicht den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) entsprechen und daher eine Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO benötigen. Die Zuständigkeiten für die Erteilung dieser Ausnahmegenehmigung sind in den Bundesländern unterschiedlich geregelt. In Schleswig-Holstein werden die fahrzeugbezogenen Ausnahmegenehmigungen vom LBV-SH erteilt. Erlaubt sei hier der Hinweis, dass beispielsweise in den Bundesländern Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Bayern die Ausnahmegenehmigungen nach § 70 StVZO von den jeweiligen Straßenverkehrsbehörden erteilt werden. Die Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO wird vordergründig zuerst für die Zulassung der Fahrzeuge zum öffentlichen Straßenverkehr benötigt. Es ist übliche Praxis, dass die Hersteller von verschiedenen Fahrzeugen diese Ausnahmegenehmigungen bei ihren nach Landesrecht zuständigen Behörden beantragen und die Genehmigungen bereits bei der Auslieferung für die Fahrzeuge mitliefern, damit eine Überführung des Fahrzeuges zum endgültigen Standort überhaupt ermöglicht wird (z.B. bei Autokranen, Mähdreschern, Spezialaufliegern). Diese Ausnahmegenehmigungen werden somit bei Fahrzeugen, die nicht in Schleswig-Holstein stationiert sind, nicht vom LBV-SH erteilt. Bei der Antragstellung auf eine Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) werden sie als Anlagen beigelegt.

Aus diesem Grund ist die Argumentation, dass der LBV-SH bereits die fahrzeugbezogene Ausnahmegenehmigung erteilt hat und nunmehr die streckenbezogene Genehmigung nach § 29 Abs. 3 StVO mit geringerem Aufwand erteilt werden kann, nicht überzeugend. Das Vorhandensein einer Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO reicht für die Bearbeitung des Antrages nach § 29 Abs. 3 StVO nicht aus, denn anschließend sind die Fahrzeugdaten zu überprüfen und mit den Antragsdaten abzugleichen. Im Genehmigungsverfahren ist in jedem Einzelfall neben der Fahrtstrecke auch die Nutzbarkeit des Fahrzeuges mit Hilfe der fahrzeugbezogenen Ausnahmegenehmigung zu prüfen. Der mögliche Zugriff auf archivierte fahrzeugbezogene Ausnahmegenehmigungen ist kaum als Synergieeffekt zu werten, da die Daten im Rahmen der Antragsdaten erneut zu prüfen sind.

5. Bei einer gesamtwirtschaftlichen Betrachtung der Ebenen Land und Kreis ist in der Zentralisierung kein Synergieeffekt zu erkennen, wenn einerseits Personal in den Straßenverkehrsbehörden abgebaut werden muss und andererseits durch die Einrichtung einer zentralen

Erlaubnis- und Genehmigungsbehörde ein Personalmehrbedarf auf Landesebene entstehen wird.

6. Die Bearbeitung der Schwertransportgenehmigungen wird bundesweit überwiegend mit Hilfe des Softwareprogramms VEMAGS durchgeführt. Bund und Länder haben sich seinerzeit geeinigt, das Verfahren zu finanzieren. Die Benutzung des VEMAGS-Moduls ist für alle Behörden kostenfrei. Die jährlichen Betriebskosten von circa 40.000 € trägt zurzeit das Land Schleswig-Holstein. Aufgrund der dadurch ermöglichten Verfahrensbeschleunigung haben alle Beteiligten ein Interesse an der Nutzung von VEMAGS. Zur Entlastung des Landes Schleswig-Holstein sollte geprüft werden, diese Kosten über das Gebührenrecht auf die Antragsteller zu übertragen.

Die Kosten könnten über eine Auslagenerhebung, wie z. B. in NRW vorgesehen, von den Antragstellern refinanziert werden.

7. Die vom Land Schleswig-Holstein gewünschte Einheitlichkeit der Genehmigungspraxis in Schleswig-Holstein kann z. B. durch regelmäßige Informationen der Fachaufsicht, durch regelmäßig stattfindende Dienstbesprechungen oder durch Erstellen eines Leitfadens sichergestellt werden. Ähnliches wird bereits durch den Leitfaden zur Genehmigung von Radtouren oder die Handlungsanweisung für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen vom Sonntagsfahrverbot im Rahmen des Güterkraftverkehrs praktiziert. Einer Zentralisierung der Erlaubnis- und Genehmigungsbehörden bedarf es hierfür nicht.
8. Die Aufgabenverlagerung führt nicht zu einer Stärkung des Wirtschaftsraumes Dithmarschen. Bei weiteren Standortnachteilen für die Unternehmen und Dienstleister droht durch diese eine Verlagerung des Betriebssitzes außerhalb von Schleswig-Holstein und führt zu weiteren Attraktivitäts- und Wertschöpfungsverlusten, auch im Bereich des Güterkraftverkehrs, im Kreis Dithmarschen.

Nach alledem lehnt der Kreis Dithmarschen eine Zentralisierung der Erlaubnis- und Genehmigungsbehörde für Großraum- und Schwerverkehre nachdrücklich ab und spricht sich für die Beibehaltung der Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte im Sinne eines Optionsmodells aus. Den Genehmigungsbehörden sollte es freigestellt werden, die Aufgabe dem Land oder einer anderen Genehmigungsbehörde zu übertragen. Dieses bietet die Möglichkeit, Kooperationen weiter auszubauen und auch andere Kreise bei der Haushaltskonsolidierung zu unterstützen.

Um einen Beitrag zur Kostendeckung im Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren für die beim LBV-SH zuständigen Dezernate zu ermöglichen, kommt die Erhebung einer Auslage für den Personalaufwand, der beispielsweise bei Brückenberechnungen nach Ausnutzung aller technischen Möglichkeiten noch verbleibt, im Genehmigungsverfahren in Betracht, die dem LBV-SH erstattet wird.

Als Vorteilsausgleich für die Nutzung von VEMAGS könnte, wie bereits in anderen Bundesländern praktiziert, zusätzlich eine Genehmigungspauschale vom LBV-SH geltend gemacht werden, die, nach entsprechender Änderung des Gebührenrechts, von den Genehmigungsbehörden im Wege des Auslagenersatzes von den Antragstellern erhoben wird.

Die angestrebte Einrichtung einer zentralen Erlaubnis- und Genehmigungsbehörde beim LBV-SH hat erhebliche Auswirkungen auf den Kreis Dithmarschen. Die angeführten Synergieeffekte durch eine Zentralisierung vermögen nicht zu überzeugen. Der Kreis Dithmarschen fordert daher die Beibehaltung seiner Zuständigkeit als Erlaubnis- und Genehmigungsbehörde. Im Sinne

eines Optionsmodells sollte es den Genehmigungsbehörden freigestellt werden, die Aufgabe dem Land oder einer anderen kommunalen Genehmigungsbehörde innerhalb des Landes Schleswig-Holstein zu übertragen.

In der Anlage habe ich die wichtigsten Argumente noch einmal auf einer Seite zusammengestellt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Jörn Klimant
Landrat

Anlage zu meinem Schreiben vom 09.03.2016

Argumente für den Verbleib der Erlaubnis- und Genehmigungskompetenz beim Kreis Dithmarschen:

- Durch die Bürgernähe kundenorientierte Serviceleistung vor Ort.
- Kurze Bearbeitungszeiten im Genehmigungsverfahren.
- Geschultes Team (5 Vollzeitstellen) und feste Ansprechpartner für die Antragsteller.
- Attraktivitäts- und Wertschöpfungsverlust im Kreis Dithmarschen zu erwarten.
- Hohe finanzielle Einbußen bei Zentralisierung zu erwarten (Haushaltskonsolidierung).
- Werteverlust für Schleswig-Holstein, da die Dienstleister zurück zu anderen Genehmigungsbehörden außerhalb Schleswig-Holsteins wechseln (ca. 80 % der in Dithmarschen gestellten Anträge).
- Personalabbau im Kreis Dithmarschen steht Personalmehrbedarf beim LBV-SH gegenüber.
- Keine Synergieeffekte seitens LBV-SH bei Transporten, die außerhalb Schleswig-Holsteins durchgeführt werden.
- Kaum Synergieeffekt bei der Prüfung fahrzeugbezogener Ausnahme genehmigungen nach § 70 StVZO.
- Die aktuellen Baustelleninformationen stehen den Transportunternehmen und Dienstleistern per Internetabfrage zur Verfügung.